

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 372 „Kreisverkehr Gewerbegebiet Bad Harzburg Nord“ mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 371/1/3 Gewerbegebiet „Bad Harzburg - Nord“, Nr. 373/1 Gewerbegebiet „Bad Harzburg – Nord“ Teilbereich II und Nr. 380 „Gewerbegebiet Bad Harzburg – Nord“ Teilbereich II Erweiterung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 5. Juli 2022 den Bebauungsplan Nr. 372 „Kreisverkehr Gewerbegebiet Bad Harzburg Nord“ mit gleichzeitiger Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 371/1/3 Gewerbegebiet „Bad Harzburg - Nord“, Nr. 373/1 Gewerbegebiet „Bad Harzburg – Nord“ Teilbereich II“ und Nr. 380 „Gewerbegebiet Bad Harzburg – Nord“ Teilbereich II Erweiterung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus 2 Teilbereichen. Beide befinden sich im Norden des Gemeindegebietes der Stadt Bad Harzburg. Der Teilbereich 1 beinhaltet den Kreuzungsbereich für die Einfahrt in die Gewerbegebiete von Bad Harzburg Nord. Es wird im Süden von den Gewerbegebietsflächen begrenzt und im Norden von derzeitigen Ackerflächen, die aber auch bereits mit Bebauungsplänen überplant und als Gewerbe- bzw. Sondergebietsflächen ausgewiesen sind. Teilbereich 2 befindet sich weiter nördlich und wird von einem Feldweg im Norden begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

- a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg, 29. August 2022

Stadt Bad Harzburg  
Der Bürgermeister